



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
2014-0680

bearbeitet von:  
Mag. (FH) Aksakalli/ Klappe: 89975

elektronisch erreichbar:  
sevim.aksakalli@staedtebund.gv.at

**Stellungnahme**

Bundesministerium für  
Inneres  
BMI - III/5/a (Referat III/5/a)  
Minoritenplatz 9  
1014 Wien

per E-Mail:  
BMI-III-5-a@bmi.gv.at

Wien, am 12. Juni 2014  
**Asyl-, Migrations- und Integrationsfon;  
Mehrjahresprogramm, Aussendung an  
Partner**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 08. Mai 2014 gibt der Österreichische Städtebund zum Mehrjahresprogramm Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds folgende Stellungnahme ab:

### **Grundsätzliches:**

Innerhalb der EU-Staaten kommt es - bedingt auch durch die Finanzkrise - zu einer zunehmenden Armutsmigration. Der Druck auf die sozialen Systeme wächst und verlangt nach neuen Lösungen, auch auf kommunaler Ebene. Das Thema „Asyl“ wird immer mehr zur Herausforderung für die Kommunen.

„Viele Städte und Gemeinden stellen sich den Herausforderungen der Integration von ZuwanderInnen mit großem Engagement. Integrationsarbeit ist

insbesondere in jenen Kommunen erfolgreich, die MigrantInnen mit ihren unterschiedlichen Potenzialen vor allem als Gewinn und eine Chance für das gesamte Gemeinwesen begreifen.“

Österreichs Städte wachsen durch Migration - eine Prognose für 2050 für Österreich mit Zuwanderung: Zuwachs der Bevölkerung um 10,7% auf knapp 9,3 Mio. EinwohnerInnen, dieses Szenario ohne Zuwanderung für Österreich für das Jahr 2050: ~ 7,6 Mio. EinwohnerInnen. (Quelle: BM.I)

Migration ist also notwendig, um unsere demografische Balance und unser Wirtschaftssystem zu sichern – und damit ein stabiles und wohlhabendes Land zu bleiben.

Liegt für Menschen im eigenen Land völlige Perspektivenlosigkeit vor, ist es sehr wahrscheinlich, dass Menschen ihr Heimatland verlassen, um in einer neuen Heimat ihr Leben zu gestalten – globale Migrationsbewegungen müssen vor diesem Hintergrund verstanden werden.

Erwerbsarbeit ist sowohl ein wesentlicher Faktor zur Vermeidung von Armut als auch eine Basis für Inklusion und Integration. AsylwerberInnen dürfen aber nicht arbeiten, ausgenommen Prostitution sowie Saison- und Erntebeschäftigung.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Artikel 23 – Recht auf Arbeit und gleichen Lohn, Koalitionsfreiheit „Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.“

### **Ausländerbeschäftigungsgesetz**

(1) Einem Arbeitgeber ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt (Arbeitsmarktprüfung), wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen und der Ausländer über ein Aufenthaltsrecht nach dem MAG oder dem

Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl I Nr. 100, verfügt, das die Ausübung einer Beschäftigung nicht ausschließt oder seit 3 Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist und über einen faktischen 1. Abschiebeschutz oder ein Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 12 oder 13 AsylG 2005 verfügt oder über ein Aufenthaltsrecht gemäß § 46a FPG geduldet ist und zuletzt gemäß § 1 Abs. 2 lt. A vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen war.

### **Zum Textentwurf:**

**Arbeitsmarkt:** Laut dem Entwurf sind hier keine Optionen vorgesehen.

AsylwerberInnen sollten für die Zeit bis zum rechtskräftigen Abschluss ihres Asylverfahrens der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert werden. Nach einer Frist von drei Monaten nach Asylantragseinbringung sollen Asylwerber einen tatsächlich realisierbaren Zugang zum Arbeitsmarkt mittels einer auf ein Jahr befristeten Beschäftigungsbewilligung erhalten. Sollte das Asylverfahren vor Ablauf der Frist rechtskräftig abgeschlossen sein, endet die Bewilligung.

Diese Regelung soll auch bei AsylwerberInnen, die bereits seit Jahren in Österreich sind und auf das Ergebnis ihres Asylverfahrens warten sowie im Asylverfahren ihre Mitwirkungspflichten erfüllt haben und keiner strafrechtlichen Verurteilung wegen Vorsatzdeliktes unterliegen, anwendbar sein.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht es AsylwerberInnen, ein legales Einkommen zu erwirtschaften, was einerseits verhindert, dass diese Personen in Schwarzarbeit oder Kriminalität abrutschen oder sich nach jahrelangem Fernbleiben vom Arbeitsmarkt dequalifizieren. Andererseits führt eine solche Lösung dazu, dass sie selbst zu ihrem Unterhalt beitragen können und nicht von der staatlichen Grundversorgung leben müssen.

Neben dem Gewinn zusätzlicher Fachkräfte für die österreichische Wirtschaft können hohe Versorgungskosten für AsylwerberInnen eingespart werden. Überdies wird ihre Akzeptanz unter den ÖsterreicherInnen gesteigert, wenn sie für ihren Unterhalt selbst aufkommen und sich am Wirtschaftsleben beteiligen.

## **Besonders schutzbedürftige Gruppen:**

Der Entwurf betont die besonders schutzwürdigen Personen (alleinstehende Frauen, unbegleitete Minderjährige, ältere Personen, Kranke) vorwiegend im Rahmen der Reintegrationsunterstützung (2.3 Analyse - Freiwillige Rückkehr und Reintegration).

Maßnahmen sind aber auch während des Aufenthalts in Österreich zu treffen.

## **3.1 Spezifisches Ziel 1 – Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Europäischen Asylsysteme**

### **3.1.1 Nationale Priorität 1:**

#### **Aufnahme**

- Schulungen für MitarbeiterInnen der Asylverwaltung, bei Asylbehörden bzw. für im Asylbereich relevante DolmetscherInnen

Hinsichtlich der Schulungen wären insbesondere die Schulungen zu den Themen Menschenrechte und interkulturelle Kompetenz hervorzuheben und grundsätzlich eine Anhebung der Qualifikationserfordernisse für ReferentInnen der Asylbehörden (juristische Ausbildung) wünschenswert.

Für den Bereich der DolmetscherInnen werden Qualifizierungsmaßnahmen begrüßt. Darüber hinaus sollten DolmetscherInnen erst dann zum Einsatz kommen, wenn sie nachweislich berufsethische Prinzipien erfüllen und über ausreichende Sprach-, Dolmetsch- und interkulturelle Kompetenzen verfügen.

#### **Rechtsberatung**

Der Österreichische Städtebund empfiehlt die von AMIF geförderten Rechtsberatungsmaßnahmen ausreichend zu dotieren, dass jede/r Asylsuchende die Beratungsleistungen in Anspruch nehmen kann. Darüber hinaus soll gewährleistet sein, dass eine Begleitung der Asylsuchenden zu Einvernahmen durch die qualifizierte Rechtsberatung ermöglicht wird.

## **Psychologische Betreuung**

Asylsuchende haben oftmals keinen adäquaten Zugang zu interkulturellen dolmetschunterstützten traumaspezifischen Psychotherapieangeboten, da diese nicht in ausreichendem Ausmaß gefördert werden.

Es wird empfohlen die Projekte im ausreichenden Ausmaß zu fördern, so dass der Bedarf der Zielgruppe österreichweit ohne unzumutbar lange Wartezeiten abgedeckt werden kann.

### **3.2 Spezifisches Ziel 2 – Integration und legale Zuwanderung**

#### **3.2.2. Nationale Priorität 2:**

##### **Integration**

Die Schwerpunktsetzungen des AMIF in diesem Bereich stellen wichtige Säulen im Rahmen von gelungenen Integrationsprozessen dar.

Der Österreichische Städtebund weist aber darauf hin, dass insbesondere die Antidiskriminierungsmaßnahmen und Förderung der Menschenrechte in der Verwaltung und bundesweit genauso wichtig sind und als ein „key issue“ in diesem Bereich noch zu ergänzen wäre.

Genauso wie auch ganzheitliche und prozessorientierte Integrationsmaßnahmen explizit für die Zielgruppen der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse im Integrationsprozess eine Notwendigkeit darstellen. Es sollte daher der Maßnahmenbereich „Starthilfe zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten“ dringend in das AMIF Mehrjahresprogramm aufgenommen und darüber hinaus auch ausgeweitet werden.

### **3.2.3. Nationale Priorität 3:**

#### **Kapazitäten**

Der Österreichische Städtebund begrüßt die geplante Förderung des interkulturellen Kapazitätenaufbaus von öffentlichen und privaten Einrichtungen und die Verbesserung der interkulturellen Kompetenz und Kommunikation von öffentlichen Leistungsanbietern, um Menschen mit Flucht- und Migrationsbiographie einen verbesserten Zugang zu öffentlichen Leistungen zu gewähren.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn im Gesundheitsbereich und auf Behördenebene die qualitativen und adäquaten Dolmetschkapazitäten aufgebaut werden würden, um der Zielgruppe die Inanspruchnahme von Leistungen und die Partizipation zu ermöglichen.

Auch Schulungen hinsichtlich interkultureller Kompetenz und Kommunikation für BehördenmitarbeiterInnen, im Gesundheits- und Bildungsbereich verbessern den Zugang zu Leistungen. Außerdem sollte Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit zu den Themenschwerpunkten Migration, Flucht und Asyl einen wichtigen Schwerpunkt in diesem Handlungsfeld darstellen.

#### **Resümee:**

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt zu wenig die Bedarfssituation der AsylwerberInnen in Österreich, dafür sind viele Punkte der freiwilligen Rückkehr und Reintegration gewidmet.

- Der gesamte Integrationsbereich für Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigten wurde ersatzlos gestrichen. Dies hätte direkte Auswirkungen auf die Mindestsicherung.
- AsylwerberInnen ist schon während des Asylverfahrens ein besserer Zugang zu Deutschkursen, Alphabetisierungskursen sowie Qualifizierungsmaßnahmen zu eröffnen.

- Sämtliche Maßnahmen müssen auf die speziellen Bedürfnisse von Frauen abgestimmt werden. Zur generellen Diskriminierung von Frauen kommen auch kulturell bedingte – Rollenzuschreibungen hinzu, die es Frauen schwieriger machen als Männern, in der Aufnahmegesellschaft Fuß zu fassen. Kinderbetreuungspflichten bei Kursmaßnahmen müssen berücksichtigt werden, auch muss es Kurse ausschließlich für Frauen geben.
- Vor allem Kinder und junge AsylwerberInnen müssen durch spezielle Maßnahmen der Sprachschulung und auf sie abgestimmte Orientierungskurse für das Schulsystem sowie die kulturellen und sozialen Strukturen in Österreich unterstützt werden.
- Notwendigkeit einer Reform der Integrationsvereinbarung: Nach positiver Entscheidung braucht es ein umfassendes Integrationsangebot für Einzelpersonen (Starthilfe) und für Länder, Kommunen sowie für das AMS (15a Vereinbarung). Einzelprojekte gehören langfristig abgesichert und regional ausgebaut.
- Problematisch erscheint uns, dass keinerlei Anmerkungen betreffend Koordination mit anderen Fördergeber im Integrationsbereich vorhanden sind. So ist z.B. Jugendcoaching angeführt. Dies wird sehr umfangreich bereits vom Sozialministerium und den Ländern gefördert. Zu befürchten sind weitere Parallelprojekte, welche sich nicht mit vorhandenen Integrationsstrategien der Länder und Kommunen zusammenfügen lassen.

Wir ersuchen, unsere Stellungnahme im Mehrjahresprogramm (AMIF) zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär